

»Von dem Amt eines
verordneten Decani«

*Einblicke in die Geschichte des
Dekanenamtes in der Evangelisch-
reformierten Landeskirche des
Kantons Zürich*¹

Michael Menté

I. Einleitung

Zum Erreichen der obrigkeitlichen und reformatorischen Ziele, der Durchsetzung der kirchlichen Disziplin und Einheitlichkeit im ganzen Zürcher Herrschaftsgebiet wurde zunächst dem Amt und der Stellung des Pfarrers eine wesentliche Schlüsselrolle zugemessen. Tatsächlich übte der Pfarrer als *verbi divini minister*² von der Reformation bis zum Ende des Ancien Régime nicht bloß als *Diener am Wort* ein kirchliches Amt aus, sondern war gleichzeitig ein

¹ Für die Realisierung dieses Aufsatzes und wertvolle Hinweise danke ich Dr. Reinhard Bodenmann, Pfr. Alfred Frühauf, Dr. Doris Klee, Dr. Christian Moser, Dr. Martin Röhl, Prof. Dr. Peter Opitz und Pfr. Rudolf Wäffler.

² So lautet auch heute der Titel von Theologinnen (»ministra«) und Theologen, die durch den Kirchenrat nach ihrem Studium und ihrer Ausbildung die Ordination empfangen. Kirchenordnung der Evangelisch-reformierten Landeskirche des Kantons Zürich vom 17. März 2009 [KO] (Zürcher Loseblattsammlung 181.10), Art. 111. – Die Kirchenordnung ist auch elektronisch greifbar unter <http://www.zh.ref.ch/handlungsfelder/gl/recht/gesetze-und-erlasse/rechtsquellen-1/view>.

staatlicher Beamter.³ Es lag somit im Interesse der Zürcher Kirchenführung und der Obrigkeit, den Klerus in eine disziplinierte Körperschaft zu verwandeln, die der neuen Ordnung diene. Huldrych Zwingli erachtete dafür zwei Aspekte als grundlegend: Bildung und Aufsicht. Zur Heranziehung einer gebildeten, der Auslegung und Predigt des Evangeliums fähigen Pfarerschaft gründeten Zwingli und besonders sein Nachfolger Heinrich Bullinger Institutionen, die die Basis für die höhere Bildung von künftigen Pfarrern wurden. Und: »Um eine effektive Kirchengovernance zu gewährleisten, übernahm Zwingli eine alte Struktur der Diözese Konstanz, die Provinzialsynode. Die Synode tagte zum ersten Mal am 24. April 1528 und wurde zu einem Fundament der zwinglianischen Kirche.«⁴ Bullinger schließlich baute die zweimal jährlich tagende Versammlung, unter dem Doppelpräsidium des Großmünsterpfarrers und des Bürgermeisters, zu einem bedeutenden Leitungsinstrument aus.⁵ Das Gremium sollte nicht nur Aufsicht ausüben: Die Synode sollte den Pfarrern vor Ort den obrigkeitlichen Rückhalt aus der Stadt verschaffen, damit sie ihre Funktion als eher Außenstehende in den Gemeinden erfolgreich ausüben konnten.

³ »Er verlas in der Kirche die obrigkeitlichen Mandate, er war zuständig für die Einhaltung der Ehesatzungen, er und die dafür rekrutierten so genannten Ehegauer wachten über die Einhaltung der Sittenzucht im Dorf und klärten Ehesachen, er rügte die Saumseligen und Ungehorsamen, ja er war in hartnäckigen Fällen zur Anzeige an den Obervogt verpflichtet oder hatte sogar Verhaftungen vorzunehmen. Der Pfarrer war effektiv der einzige obrigkeitliche Amtsträger im Dorf. Sein nichtgeistlicher Partner, der Untervogt, stammte aus der Dorfgemeinschaft, wurde von den Dorfgemeinschaften gewählt und war für die Obrigkeit nicht gleichermaßen verfügbar wie der wirtschaftlich abhängige und in die Dorfgemeinschaft oft nur schlecht integrierte Pfarrer.« Kurt Maeder, Bullinger und die Synode, in: Ulrich Gäbler, Endre Zsindely (Hg.), Bullinger-Tagung 1975. Vorträge, gehalten aus Anlass von Heinrich Bullingers 400. Todestag, Zürich 1977, 72 f. – Zu den erwähnten »Ehegaubern« vgl. Schweizerisches Idiotikon: Wörterbuch der schweizerdeutschen Sprache, Frauenfeld 1881 ff. [SI], Bd. 2, Sp. 304 f.; Wilhelm Baltischweiler, Die Institutionen der evangelisch-reformierten Landeskirche des Kantons Zürich in ihrer geschichtlichen Entwicklung, Diss. Zürich 1904, 20–43, bes. 24 f.

⁴ Bruce Gordon, Bullinger und die Pfarerschaft, in: Emidio Campi et al. (Hg.), Der Nachfolger: Heinrich Bullinger (1504–1575). Katalog zur Ausstellung im Grossmünster Zürich 2004, Zürich 2004.

⁵ Dazu unter dem Aspekt der Disziplinierung interessant Bruce Gordon, Clerical Discipline and the Rural Reformation: The Synod in Zürich, 1532–1580, Bern et al. 1992 (Zürcher Beiträge zur Reformationgeschichte 16), wo auch die theologischen und historischen Grundlagen der Synode aufgezeigt werden; Pamela Biel, Doorkeepers at the House of Righteousness: Heinrich Bullinger and the Zurich Clergy, 1535–1575, Bern 1991 (Zürcher Beiträge zur Reformationgeschichte 15).

Die Synode übertrug ihrerseits den von Bullinger (wieder) eingeführten Dekanen die Aufgaben, Kompetenzen und die Verantwortung und damit die Autorität, um in ihren Kapiteln im Auftrag der Synode mit Blick auf den kirchlichen und obrigkeitlichen Gesamtauftrag Leitung ausüben zu können. Denn auch der Dekan braucht Rückhalt und klare Weisungen, befand er sich doch wie heute in einer Doppelrolle: Einerseits soll er als Vorsteher eines Kapitels die Pfarrpersonen leiten und anweisen, andererseits ist er im Grunde genommen einer von ihnen und war der Synode nicht nur berichtspflichtig und wurde von ihr genauso beurteilt (das heißt »zensiert«). Die Geschichte der Pfarerschaft im Kanton Zürich ist damit zugleich diejenige der Dekane, denn der Dekan gilt in seinen Funktionen zwar als *primus inter pares*, ist aber auch Pfarrer. Von der Obrigkeit war er dementsprechend angehalten, als Vorbild für seine Kollegen als Erster den Vorschriften und Ordnungen gemäß sein Amt und seine Lebensführung zu gestalten.⁶

Wie das reformatorische Leitungsgefüge um das Dekanenamt im Einzelnen aussah und wie sich dies bis zur heutigen Landeskirche entwickelte, wird in den folgenden Abschnitten anhand einiger Schlaglichter dargestellt: Woher kommen also die Dekane nach reformiertem Verständnis im Kanton Zürich, was sind die inhaltlichen Grundlagen (»Stellenprofil«, Voraussetzungen, Aufgaben, Kompetenzen, Verantwortung) und wie wurde Leitung durch und über sie gestaltet?

Die Frage ist nicht nur von historischem Interesse – eine Darstellung zur Geschichte dieses Amtes fehlt bis anhin –, sondern hat auch einen aktuellen Bezug: Mit der 2006 beschlossenen Stärkung des Dekanenamtes knüpft die Zürcher Landeskirche in verschie-

⁶ Bevor die Pfarrer in der Synode »zensiert«, d. h. beurteilt wurden, hatte der Dekan in den Ausstand zu treten, um seinerseits beurteilt zu werden. Vgl. z. B. die explizit erwähnte Beispielfunktion der Dekane in: Erneuerte und vermehrte Predicanten-Ordnung für die Diener der Kirchen, in der Stadt und auf der Landschaft Zürich. Samt beygefüger Stillstands-, Censur- und Druker-Ordnung, Zürich: Stadtkanzlei, 1758 [Prädikantenordnung 1758], 60f. – Der Abschnitt zum Dekanenamt aus dieser Prädikantenordnung ist diesem Aufsatz als Beispiel einer umfangreichen Regelung aus dem 18. Jahrhundert als Beilage (Nr. 1) angefügt. – In einem Brief vom 12. März 1545 an die Pfarrer von Neuenburg erläutert Heinrich Bullinger den Ablauf der Zensur und begründet diese aufschlussreich. Das Schreiben ist ediert in: Ioannis Calvini opera quae supersunt omnia, hg. von Wilhelm Braun et al., 59 Bde., Braunschweig/Berlin 1863–1900 (Corpus Reformatorum 29–87) [CO], Bd. 12, Sp. 45 f. (Nr. 622).

denen Punkten an traditionelle Dimensionen an. Der Kirchenrat überträgt den Dekaninnen und Dekanen (wieder) mehr Führungsverantwortung, nachdem die Moderne in diesem Amt eher den Schwerpunkt in der Seelsorge denn in der Führung sah und die Dekane seit dem 19. Jahrhundert schrittweise ihrer Leitungsaufgaben enthoben worden waren.

2. Institutionelle und reformatorische Grundlagen

Das Dekanenamt kann nicht gänzlich isoliert von den anderen Institutionen der reformierten Zürcher Kirche⁷ betrachtet werden. Diese sollen aber nur so weit thematisiert werden, als es dem Verständnis der spezifischen Funktion und Stellung des Zürcher *Däche*⁸ gereicht. Einen guten institutionengeschichtlichen Überblick und damit im Besonderen auch Einblicke in das Dekanenamt verschafft bis anhin einzig eine ältere Darstellung von Gotthard Schmid aus dem Jahr 1954 in der Behandlung der Bezirksorgane.⁹ Weiteres erfährt man von Aufgaben und Funktionen der Dekanin-

⁷ »Obwohl die Kirche in Zürich schon vor der Reformation wesentlich vom Rat und von Zürcher Bürgern geprägt war, ist die Bezeichnung ›Zürcher Kirche‹ von dem Zeitpunkt an gerechtfertigt, als die römische Kirche ausgeschaltet und der Zürcher Rat an deren Stelle getreten war. Zwischen 1523 und 1525 erfolgten die fundamentalen Entwicklungen: Nicht nur die katholische Kirche musste weichen, sondern man begann auch, neue Strukturen zu schaffen: Der Rat bestimmte über die Kirche, die Messe wurde durch den Predigt- und Abendmahlgottesdienst ersetzt, Huldrych Zwingli verfasste die ersten grundlegenden Schriften. In der Folgezeit ging es darum, diese Kirche in Lehre und Organisation zu festigen.« Heinzpeter *Stucki*, Das 16. Jahrhundert, in: Geschichte des Kantons Zürich, Bd. 2, Zürich 1996, 172–281, hier 231. – Zum Begriff der Landeskirche vgl. Christoph *Winzeler*, Landeskirchen, in: Historisches Lexikon der Schweiz, Basel 2002 ff. [HLS], Bd. 7, 580f.

⁸ Zürichdeutsch für *Dekan*, vgl. SI 12, 203f.; eine weibliche Form ist im Dialekt nicht belegt, zumal der Dialektausdruck ohnehin durch das schriftsprachliche *Dekan* bzw. dann eben *Dekanin* verdrängt wurde. – Etymologisch leitet sich der Begriff aus der Militärsprache ab (der Anführer von zehn Soldaten), wurde dann in der benediktinischen Klosterordnung übernommen, aber auch in weltlichen Institutionen verwendet (z. B. als Vorsteher einer universitären Fakultät). Vgl. Deutsches Wörterbuch von Jacob und Wilhelm Grimm, 16 Bde. in 32 Teilbänden, Leipzig 1854–1961, Bd. 2, Sp. 880 (*Dechant*).

⁹ Gotthard *Schmid*, Die Evangelisch-reformierte Landeskirche des Kantons Zürich: Eine Kirchenkunde für unsere Gemeindeglieder, Zürich 1954, 213–216 (Abschnitt »Pfarrkapitel und Bezirkskirchenpflege«).

nen und Dekane nur aus normativen Texten, zum Beispiel Kirchen- und Prädikantenordnungen¹⁰, oder allenfalls indirekt über die verschiedenen reformationsgeschichtlichen Untersuchungen, die sich in irgendeiner Form mit der Synode, den Kapiteln oder der Pfarrerschaft an sich beschäftigen.¹¹

Zweifellos war aber die Schaffung des Amtes 1532 unter dem Reformator Heinrich Bullinger ein wichtiges Instrument zur Ausübung von Leitung in der Kirche und Führung der Pfarrerschaft vor Ort.

Die Existenz der Dekaninnen und Dekane als Vorstehende der Kapitel ist eng verbunden mit derjenigen von Bezirken. Die Einteilung eines kirchlichen Gebietes in Bezirke und damit Dekanate schließt sich an die katholische Tradition an, die das Gebiet Zürichs in fünf Dekanate eingeteilt hatte.¹² Heinrich Bullinger ordnete mit der nachfolgend erwähnten Synodalordnung von 1532 die Pfarrerschaft, genauer die »stationierten Geistlichen« in den Kirch-

¹⁰ Bis ins 19. Jahrhundert umfasst der Begriff »Kirchenordnung« eine Vielzahl von Rechtsdokumenten, die zwar unter der Mitwirkung der kirchlichen Instanzen entstanden, aber durch die staatliche Obrigkeit erlassen worden sind: »Den Gang der Synode ordnen Synodalordnungen (1550, 1580), den Dienst der Pfarrer regeln die ›Prädikantenordnungen‹ (1532, 1628, 1679, 1703, 1711, 1758 und 1803), Aufgaben und Pflichten der kirchlichen Gemeindebehörden sind in den ›Stillstandsordnungen‹ niedergelegt (1656, 1684, 1711, 1758, 1803 und 1810).« Schmid, Landeskirche, 272. – Kritisch kommentiert liegen die Dokumente des reformierten Zürichs vor in: Zürcher Kirchenordnungen 1525–1675, hg. von Emidio Campi und Philipp Wälchli, 2 Bde., Zürich 2011 [ZKO]. – Ein kurzer Abriss zur Bedeutung des staatlichen Kirchenrechts mit den Stationen der die Kirchen betreffende Gesetzgebung im Kanton: Ruedi Reich, Revision der Kirchenordnung – warum und wozu?, in: Die Kirche und ihre Ordnung, hg. von Jan Bauke und Matthias Krieg, Zürich 2003 (denkMal 4), 5–14; Felix Furrer, Das Verhältnis von Kirche und Staat von damals bis heute, überarbeitet und aktualisiert vom Kirchlichen Informationsdienst der evang.-ref. Landeskirche des Kantons Zürich, Zürich 2003; Adrian Loretan (Hg.), Kirche – Staat im Umbruch, neuere Entwicklungen im Verhältnis von Kirchen und anderen Religionsgemeinschaften zum Staat, Zürich 1995; Alfred Schindler, Kirche und Staat: Bindung – Trennung – Partnerschaft, Zürich 1994; Schmid, Landeskirche, 269–277; vgl. auch Eduard Rübel, Kirchengesetz und Kirchenordnung der Zürcher Landeskirche: Einführung und Texte. Kurzkomentar zum Kirchengesetz, Zürich ²1983, bes. 3–15; eine alte Darstellung mit Quellenmaterial: Johann Jakob Wirz, Historische Darstellung der urkundlichen Verordnungen, welche die Geschichte des Kirchen- und Schulwesens in Zürich betreffen, 2 Bde., Zürich 1793.

¹¹ Zur Synode vgl. etwa: Bruce Gordon, Clerical Discipline; Schmid, Landeskirche, 220–228.

¹² Zürich, Bremgarten, Winterthur, Wetzikon und Regensberg. Baltischweiler, Institutionen, 123 f.

gemeinden acht Kapiteln zu, wobei die Stadt Zürich bis 1803 keinen eigenen Dekan stellte.¹³ Dass sich die reformierten Kapitel im Kantonsgebiet an die politischen Bezirke anpassen, ist eine vergleichsweise jüngere Begebenheit des modernen Verfassungsstaates seit 1831.¹⁴ Für die Entwicklung der Kapitel bis auf den heutigen Tag – mit aktuell zwölf Bezirken und Kapiteln – sei auf die Literatur verwiesen.¹⁵

3. Die Prediger- und Synodalordnung von 1532

Als Heinrich Bullinger am 9. Dezember 1531 nach dem für die reformierten Orte unglücklich ausgegangenen Zweiten Kappelerkrieg zum Nachfolger von Huldrych Zwingli gewählt wurde, war klar, dass die Vorherrschaft der Kirche in Zürich zu Ende gegangen war.¹⁶ Bullinger wusste, dass er der Kirche nur mit Hilfe der »staatlichen«¹⁷ Obrigkeit eine gewisse Stärke erhalten bzw. Zwinglis Werk fortsetzen konnte. Während der ersten Monate seiner Amtszeit war es Bullinger gelungen, als loyaler Partner der Obrigkeit deren Vertrauen zu gewinnen und somit die Beziehungen zwischen

¹³ 1532: Zürich, See, Freiamt, Stein, Winterthur, Elgg, Wetzikon, Regensberg. – Zur Bezirkseinteilung: Emanuel *Dejung*, Willy *Wuhrmann*, Zürcher Pfarrebuch 1519–1952, Zürich 1953, 166–170. – Zur Synodalordnung vgl. unten Anm. 22.

¹⁴ Die Kirchenordnung von 2009 vereinigt die bis anhin zwei kirchlichen Stadtbezirke (links und rechts der Limmat) Zürichs zu einem; nachdem dieser Beschluss 2011 in Kraft getreten ist, verfügt der so entstandene Bezirk Zürich aufgrund seiner Größe über zwei Dekane.

¹⁵ Bis 1798 gehörten auch Kapitel jenseits der nachmaligen Kantons Grenzen, in den Gemeinen Herrschaften der Alten Eidgenossenschaft, zur Zürcher Kirche (nach dem Landfrieden offiziell in der Prädikantenordnung von 1758). Vorübergehend bestand 1695 bis 1708 auch ein sogenanntes Filialistenkapitel (Zollikon). Zeitweilig gab es zudem Kapitel, die sich auf Personen bezogen: die Expektanten (also die für den Pfarrdienst verfügbaren jungen Theologen) und im Schuldienst stehende Theologen: Professoren und Lehrer. – Literatur oben Anm. 13 sowie *Schmid*, Landeskirche, 213–216; eine Karte der Kirchgemeinden in den einzelnen Kapiteln um 1550 in *Gordon*, Clerical Discipline, 107.

¹⁶ Zur Reformation, Innen- und Außenpolitik, die Kirche zur Zeit der Reformation ein guter Überblick mit Literatur: *Stucki*, Das 16. Jahrhundert; Fritz *Büsser*, Wurzeln der Reformation in Zürich: Zum 500. Geburtstag des Reformators Huldrych Zwingli, Leiden 1985.

¹⁷ Mit dem Begriff »staatlich« wird im Folgenden im Blick auf das Zürcher Territorium von einem »protostaatlichen« Verständnis ausgegangen.

politischer und kirchlicher Führungsspitze Zürich wieder auf eine trag- und handlungsfähige Basis zu stellen.«¹⁸ Bullinger hat ein synodales Kirchenordnungsmodell befürwortet, gleichzeitig selbst als Leiter der Synode und erster Pfarrer am Grossmünster starke Führung ausgeübt.¹⁹ Die Pfarrerschaft sollte nun von ihm direkt als kirchliches Oberhaupt beaufsichtigt werden. Bullinger wurde gegenüber dem Zürcher Rat zum Sprecher der Kirche und zum Gesprächspartner der Obrigkeit. Die Synode wurde zum Hauptwerkzeug seiner Autorität.

Es wird als sein großes Verdienst angesehen, durch »seine politisch realistische, kirchlich konsequente und taktisch bewegliche Haltung den Weg zu einem neuen und zukunftsweisenden Verhältnis von Staat und Kirche geebnet zu haben.«²⁰ Obschon die Kirche in den Dienst des Staates trat, erwirkte Bullinger mit taktischer Umsichtigkeit die Selbständigkeit der Kirche in dogmatischer und disziplinarischer Hinsicht. So sicherte er mit der gegenüber der Obrigkeit erkämpften Predigtfreiheit, dem Vorschlagsrecht bei der Besetzung von Pfarrstellen und gesetzlicher Unabhängigkeit in inneren Angelegenheiten der Kirche wieder eine gewisse Macht gegenüber dem Staat.²¹

Ausdruck dieser engen Zusammenarbeit zwischen Zürcher Obrigkeit und reformierter Kirche ist die *Zürcher Prediger- und Syn-*

¹⁸ Maeder, Bullinger und die Synode, 72.

¹⁹ Zu Bullinger vgl.: Emidio Campi et al. (Hg.), Der Nachfolger: Heinrich Bullinger (1504–1575). Katalog zur Ausstellung im Grossmünster Zürich 2004, hg. von Emidio Campi et al., Zürich 2004; Fritz Blanke, Heinrich Bullinger: Vater der reformierten Kirche, Zürich 1990; Fritz Büsser, Heinrich Bullinger (1504–1575): Leben, Werk und Wirkung, 2 Bde., Zürich 2004/2005; Peter Opitz, Heinrich Bullinger als Theologe: Eine Studie zu den »Dekaden«, Zürich 2004; Emidio Campi, Peter Opitz (Hg.), Heinrich Bullinger: Life – Thought – Influence, Zurich, Aug. 25–29, 2004. International Congress Heinrich Bullinger (1504–1575), 2 Bde., Zürich 2007 (Zürcher Beiträge zur Reformationsgeschichte 24); Carl Pestalozzi, Heinrich Bullinger: Leben und ausgewählte Schriften, Elberfeld 1858 (Leben und ausgewählte Schriften der Väter und Begründer der reformierten Kirche 5). – Zur Ausgestaltung des Staatswesens bes. Hans Ulrich Bächtold, Heinrich Bullinger vor dem Rat: Zur Gestaltung und Verwaltung des Zürcher Staatswesens in den Jahren 1531–1575, Bern et al. 1982 (Zürcher Beiträge zur Reformationsgeschichte 12).

²⁰ Zum Zürcher Stadtstaat vgl. z. B. Thomas Weibel, Der zürcherische Stadtstaat, in: Geschichte des Kantons Zürich, Bd. 2, Zürich 1996, 16–65.

²¹ Dazu vgl. u. a. Elsa Dollfus-Zodel, Bullingers Einfluss auf das zürcherische Staatswesen von 1531–1575, Zürich 1921, bes. 16–21.

odalordnung vom 22. Oktober 1532, in welcher zum ersten Mal sichtbar das Dekanenamt in seiner reformierten Ausprägung im Zürcher Stadtstaat erscheint.²² Das Dokument wurde von Bullinger, mutmaßlich in Zusammenarbeit mit dem Pfarrer von St. Peter, Leo Jud²³, vorgetragen, von der versammelten Pfarrschaft an der Herbstsynode 1532 beraten und gutgeheißen, anschließend von Bürgermeister und Räten der Stadt formell bestätigt und mit einem einleitenden Mandat gedruckt. Das Schriftstück darf somit, kraft seiner Materie und seines Inhalts, als besonders gehaltvolles Symbol für die gemeinsam von Kirche und Staat getragene Ordnung gelten.²⁴

Diese Ordnung »bildete nicht nur während der ganzen Amtszeit Bullingers (1531–1575), sondern bis zum Ende des Ancien Régime die verfassungsmässige Grundlage der Zürcher Kirche; einzelne ihrer Bestimmungen wirken indes bis zum heutigen Tag nach.«²⁵ Die Synodalordnung regelt neben der Synode schwergewichtig Amt

²² Ediert in ZKO I, 129–150, Nr. 59; zur Überlieferung vgl. Joachim *Staedtke*, Beschreibendes Verzeichnis der gedruckten Werke von Heinrich Bullinger, Zürich 1972 (Heinrich Bullinger Werke I/1), Nr. 605–612; Literatur u.a. *Bächtold*, Heinrich Bullinger vor dem Rat, 29–35; *Gordon*, Clerical Discipline, 78–83.

²³ Zu Jud vgl. HLS 6, 827f. – Zur Frage der Verfasserschaft vgl. z.B. *Maeder*, Bullinger und die Synode, 72.

²⁴ Seit der Frühen Neuzeit ist es in kirchlichen, später in weltlichen Institutionen, ein Bedürfnis geworden, zuerst vereinzelt, später systematischer, Pflichten und Aufgaben von Ämtern in unterschiedlicher Ausprägung zu verschriftlichen. Aber trotzdem hieß Aufschreiben noch längst nicht Verwalten; was neben normativ festgehaltenen Regelungen im Alltag geschah, welche Rolle jeweils ein Schriftstück oder eben doch die Mündlichkeit gegenüber Texten dann in bestimmten Situationen tatsächlich einnahmen, stand noch einmal sprichwörtlich auf einem anderen Blatt. Denn frühneuzeitliches Schriftverständnis war ein anderes als heute, aufgeschrieben wurde zunächst vor allem in konfliktiven Zusammenhängen oder in bestimmten Bruchstellen sozialer Interaktion, die den Konsens der Beteiligten erforderten. Zudem: Neben der in Buchstaben getragenen Bedeutung ist oft allein schon die symbolische Bedeutung kraft des Vorhandenseins von Schriftstücken offensichtlich; der Inhalt ist dann eher zweitrangig. Vor der Verrechtlichung spielen gerade bei den hier interessierenden Schriftstücken Dimensionen der Disziplinierung und die Demonstration einer guten Ordnung eine wesentliche Rolle. – Zum symbolischen Umgang mit Schriftstücken in Gebrauchszusammenhängen siehe z.B. (mit Literatur): Michael *Mente*, Dominus abstulit? – Vernichten und Verschweigen von Schriftobjekten als kommunikativer Akt, in: Frühmittelalterliche Studien 38 (2004), 427–447; zur »Verschriftlichung von Ämtern«: Michael *Mente*, Essen, Alltag und Verwaltung im Kloster: Das »Kreuzlinger Küchenbuch« von 1716. Text, Kommentar und Auswertung, Zürich 2005.

²⁵ *Büsser*, Bullinger, Bd. 2, 127.

und Stellung des Pfarrers und seine Verpflichtungen gegenüber Obrigkeit und Untertanen (den Kirchgenossen).²⁶ Für die folgenden Überlegungen ist entscheidend, dass dieses Dokument zum ersten Mal verbindlich in eigenen Abschnitten die Leitungsfunktion des Dekans in der reformierten Kirche vorschreibt:

»Sôlichs aber ist dem Decano sines ampts halben bestimt / das er ein flyssig ufsâhen uff die pfarren habe / so jm befolhen / das er die zun zyten heimsûche / erfaare was yedes studium sye / was er predgy / und wie es in der kilchen stande. Und so er dann etwas mangels funde dannethin einen oder zwen der nächsten Pfarreren zû jm nâme / und den mißhandleden warne / und straafe / Christenlich und brüderlich / das man da trüw und liebe / nit stöltze und ufsatz spüre. Wo aber sômliches nützid hulffe / soll demnach die selb mißhandlung und verachtung / dem gantzen Synodo antragen werden.«²⁷

Um die Leitungsfunktion zu verstehen, die die Zürcher Kirche in der Zeit der Reformation bis zum Ende des Ancien Régime den Dekanen übertrug, muss man sich die Synode in ihren wesentlichen Zügen vor Augen führen. In ihr nahm der Dekan in seiner Eigenschaft als Pfarrer Einsitz und wurde ebenso beurteilt (»zensiert«) wie seine Kollegen, gleichzeitig war er aber auch als Kapitelsvorsteher und damit Leitungsverantwortlicher anwesend, wurde hier gewählt und für die Mitglieder des Kapitels erkennbar in seiner Position legitimiert.

4. Die Synode

Die heutige Landeskirche steht in einem partnerschaftlichen Verhältnis zum Staat, regelt aber ihre inneren Angelegenheiten im Rahmen der kantonalen Verfassung und Gesetzgebung selbständig. Dabei ist neben der Exekutive (Kirchenrat) die nach demokratischen und parlamentarischen Prinzipien organisierte Synode das

²⁶ Wie weit einzelne Grundlinien in diesem Dokument auch schon etwas älter sein könnten, ist nicht klar. Schon Zwingli sah die Institution als ein Mittel, die Reformation konsequent umzusetzen, an. Letztlich knüpft aber auch diese »Erfindung« an die Tradition der Konzilien, Provinzial- und Diözesansynoden an. – Zu einer historischen Bewertung der Synode siehe *Büsser*, Wurzeln, 219–221 sowie 231–235.

²⁷ ZKO I, 148.

gesetzgebende Organ und gleichzeitig sichtbarer Ausdruck der Landeskirche, die sich als Volkskirche versteht.²⁸ In der reformatorischen und darauf folgenden Kirchenorganisation bis zum Ende des Ancien Régime war das anders: »Wenn man ein klares Bild gewinnen will, so ist zu bedenken, dass über der Geistlichkeitssynode der Große Rat stand, der eigentlich ebenfalls synodale Funktionen der Kirchenleitung ausübte.«²⁹ – Durch die Kantonsverfassung von 1831 wurden der Synode eine Reihe neuer, selbständiger Aufgaben zugewiesen und der Große Rat hatte nur noch die Beschlüsse zu genehmigen.³⁰ Die staatlichen Funktionen der Kirche im Schul-, Armen- und Fürsorgewesen gingen mit dem Verfassungsstaat an den Kanton über. Schließlich fiel 1895 der Entscheid für eine aus Laien und Geistlichen gemischten Synode. Auf die Entwicklung der Synode und zur Betrachtung ihrer genauen Zusammensetzung, Geschäfte und Instrumente im Einzelnen sei hier auf die Literatur verwiesen;³¹ für die Herausbildung des Dekanatsamtes ist aber doch ein Blick auf das System Bullingers, das im Wesentlichen drei Jahrhunderte geprägt hatte, erforderlich.

²⁸ Mit der neuen Kirchenordnung von 2009 wird sie von 180 auf 120 vom reformierten Stimmvolk gewählte Mitglieder reduziert. Sie gliedert sich in vier Fraktionen unterschiedlicher theologischer Ausrichtung. Vgl. Art. 202, 207–216 KO.

²⁹ *Schmid*, Landeskirche, 227. – »Bullinger strebte nach einem Gleichgewicht zwischen der Zusammenarbeit mit der Obrigkeit und der Erhaltung der kirchlichen Pflicht, in Übereinstimmung mit dem biblischen Zeugnis zu predigen. Zu diesem Zweck wollte Bullinger strikte Grenzen durchsetzen. Alle die Pfarrerschaft betreffenden Fragen sollten hinter geschlossenen Türen verhandelt werden. Dies bedeutete auch die Trennung von theologischen und seelsorgerlichen Themen. Theologie und Bibelauslegung sollten das Privileg eines kleinen Kreises um Bullinger werden, alle umstrittenen Fragen der Kirchenlehre sollten der öffentlichen Debatte entzogen werden. Die Synode als gemeinsames Organ der Zürcher Pfarrerschaft sollte sich daher auf Fragen hinsichtlich der Seelsorge für die Laien in den Gemeinden beschränken.« *Gordon*, Bullinger und die Pfarrerschaft, 9f. Die Synode sprach sich wohl bis 1830 über die Lebens- und Amtsführung der Pfarrerschaft aus, hatte aber zur Lehre der Kirche als Ganzes nichts zu sagen. Während dreier Jahrhunderte hatte die Synode »weder zur Aufstellung noch zur Aufhebung von Glaubensbekenntnissen, weder zur Gestaltung des Katechismus, zum Gesangbuch noch zu einer Prädikantenordnung entscheidend etwas zu sagen. Diese Kompetenzen hatte der Große Rat in seiner Hand.« *Schmid*, Landeskirche, 222.

³⁰ Die vollständige Autonomie erhielt die Landeskirche allerdings erst mit dem Kirchengesetz von 1963, nachdem ihr 1902 das Recht erstmals eingeräumt worden war, ihre eigene Satzung, die Kirchenordnung, zu erlassen. *Rübel*, Kirchengesetz und Kirchenordnung, 4f.

³¹ Vgl. z.B. oben Anm. 5 und 11; *Baltischweiler*, Institutionen, 51–67; *Rübel*, Kirchengesetz und Kirchenordnung, 41–43.

4.1 Die Synode Bullingers und der Staatskirche als Leitungsorgan

An der zweimal jährlich, im Frühling und Herbst, seit 1528 stattfindenden Synode, sichtbarer Ausdruck der gemeinsamen Ordnung und Zusammenarbeit zwischen staatlicher und kirchlicher Obrigkeit, hatten alle Pfarrer teilzunehmen. Je vier Mitglieder des Großen und Kleinen Rates, darunter gelegentlich auch der Stadtschreiber, waren die weltliche Vertretung der Behörde. Das Präsidium machte der teilnehmenden Geistlichkeit den Grad der Verbindlichkeit klar, indem es gemeinsam vom »Antistes«³² und einem Mitglied des Kleinen Rates (oft einer der Bürgermeister) wahrgenommen wurde. An dieser Versammlung verlas man allgemeine Bekanntmachungen von Kirchenleitung³³ und städtischem Rat, von 1528 bis 1830 waren Amt- und Lebensführung der Pfarerschaft zu beurteilen, Anregungen zuhanden der Obrigkeit (»Gravamina« bei Übelständen) konnten eingebracht werden. Die Kompetenzen zu Fragen der Kirche als Ganzes, theologischen Dingen (Glaubensbekenntnis, Katechismus etc.) sowie Prädikantenordnungen oblagen dem Großen Rat.³⁴

Die Synode war zunächst eine Art Rapport, zu dem die Pfarrer zweimal jährlich »aus der Vereinzelung ihrer Basisarbeit« zusammengerufen wurden.³⁵ Sie war einerseits Disziplinierungs-, andererseits auch Integrations- und Identifikationsinstrument. Gleichzeitig »erfuhren die aus der Isolierung ihres Dorfes berufenen Pfarrer« durch diese Rahmenbedingungen »das Gefühl, einem besonderen Stand anzugehören und die entsprechende Aufmerksamkeit der Obrigkeit zu genießen.«³⁶ Disziplinierung zeigt sich etwa am

³² Der »Vorsteher« als Ehrenbezeichnung für das leitende Kirchenamt, das an die Pfarrstelle einer großen Stadtzürcher Hauptkirche gekoppelt war. Der Antistes leitete den sogenannten Examinatorenkonvent (vgl. unten Anm. 33), seit dem 19. Jahrhundert ist er der Vorsitzende des Kirchenrates und wird ab 1895 als Kirchenratspräsident bezeichnet.

³³ Einen Kirchenrat gibt es erst seit 1803, davor war es eine Prüfungsbehörde für die Studierenden der Theologie, Examinatorenkonvent genannt, und ein Beratungsgremium für den Rat. Vgl. Schmid, Landeskirche, 217–220.

³⁴ Schmid, Landeskirche, 222.

³⁵ Maeder, Bullinger und die Synode, 73.

³⁶ Maeder, Bullinger und die Synode, 74. – Nach dem Eröffnungsgebet erfolgte der Appell: »Deinde [nach der Bitte um Gottes Beistand] recitatur catalogus fratrum omnium ac quaestio fit de absentibus.« Bullinger an die Neuenburger Pfarrer, 12. März

nach 1532 immer wieder in Ordnungen genau festgelegten Ablauf, dem kapitelsweisen Anwesenheitsappell zu Beginn, dem Eid zur Loyalität gegenüber kirchlicher und staatlicher Ordnung für die neu Aufgenommenen, letztlich und vor allem aber im eigentlichen Hauptgeschäft: der Zensur.³⁷ Um die Führung der Dekane verstehen zu können, muss man sich zunächst das Mittel der Zensur, die eng mit dem eigentlichen Führungsinstrument der Dekane, der Visitation, zusammenhängt, vor Augen führen.

4.2 Die Zensur

Der Dekan hatte seit 1532 als letztes Mittel nach den ihm in die eigene Verantwortung übertragenen Maßnahmen pflichtsäumige Pfarrer der Synode anzuzeigen. Entscheidend ist die dahinterstehende Funktion der höchsten Leitungsinstanz, der Synode, die diese gegenüber der Pfarrrschaft und anderen Kirchdienern wahrnahm. Damit lässt sich zeigen, welche Macht dem Dekan in seinem doch recht selbständigen Wirken letztendlich zukam. Die Rede ist von der so genannten Zensur und damit der Disziplin als zielorientiertem Führungsinstrument: »Sollten christliche Ordnung und Gleichförmigkeit vom Zentrum bis zur Peripherie, von Spitze bis zur Basis durchgesetzt werden, mussten die Pfarrer als die wichtigsten kirchlich-staatlichen Exekutivorgane genau überwacht werden. Von der persönlichen Glaubwürdigkeit des Pfarrers hing ja wesentlich auch dessen Wirkungsgrad in der Gemeinde ab. Der Weg zur Disziplinierung der Untertanen führte notwendigerweise über die Disziplinierung der Geistlichkeit.³⁸ Die Zensur war dazu das geeignete Mittel.«³⁹

1545 (CO 12, Nr. 622, Sp. 45). Entsprechend ist in Prädikantenordnung 1758, 73 zu lesen, dass »der Catalogus aller dem Synodo einverleibter Pfairen abgelesen« wird. – Für die Pfarrrschaft hat man über den Begriff des »Ministeriums«, also die Gesamtheit aller Zürcher Pfarrer, die Gruppenidentifikation sozusagen institutionalisiert. Wer in Zürich ordiniert wird, schreibt bis heute in einem seit der Reformation fortgeführten Register (im Archiv des Kirchenrates) eigenhändig seinen Namen ein und schreibt sich damit sozusagen in die Tradition ein. Über die Zugehörigkeit zum Ministerium vgl. Art. 109 KO.

³⁷ Vgl. zum Beispiel Bullingers Erläuterungen von 1545 in CO 12, Nr. 622 sowie die Regelungen in Prädikantenordnung 1758, 70–81.

³⁸ Vgl. auch den von Gerhard Oestreich geprägten Begriff der »Sozialdisziplinierung«; erörtert etwa in Winfried *Schulze*, Gerhard Oestreichs Begriff »Sozialdisziplinierung«.

Heinrich Bullinger erläutert in einem Brief an die Neuenburger Pfarrer am 3. März 1545 den Nutzen dieser Kirchenzucht, die die Zürcher Geistlichen, einschließlich des Antistes, unter sich übten.⁴⁰ Die Zensur geschehe in Anlehnung an die Heilige Schrift und nach dem Beispiel der Alten Kirche. Schon vor 1000 Jahren sei dies so gehandhabt worden; ferner habe sich dieser Brauch durch seine Gemeinnützigkeit für die Zürcher Kirche bestätigt, so dass seine göttliche Einrichtung nicht zu bezweifeln sei.⁴¹ Für Bullinger ist es auch eine Angelegenheit der »brüderlichen Liebe«, sich gegenseitig zu loben und im Bedarf zu ermahnen,⁴² sage doch Salomo, dass die Schläge der Freunde den Küssen der Heuchler vorzuziehen seien (Spr 27,6).

So wurde jeder Geistliche in den Ausstand gestellt und durch seine Kollegen bezüglich Lehre, Bildungsstand, Lebenswandel und häusliche Verhältnisse qualifiziert. »Die notwendigen Grundlagen für die Beurteilung erhielt man aus allfällig eingegangenen Klagen, durch Nachfrage bei den Kirchgenossen oder Mitteilung der Amtsbrüder des Pfarrers. Dass eine solche Informationsbeschaffung gelegentlich recht fragwürdige Ergebnisse zeitigen musste, sei hier bloß am Rande erwähnt.«⁴³

Es stand hier also ein recht effizientes Druckmittel gegenüber der Pfarerschaft zur Verfügung; eine schlechte Qualifikation konnte für den Pfarrer sehr unangenehme Folgen haben und ihn sogar das Amt und damit die Existenz kosten. Eine gute Zensur hingegen konnte zu guten Pfründen führen. »Entscheidend aber war, dass

rung in der frühen Neuzeit«, in: Zeitschrift für Historische Forschung 14 (1987), 265–301.

³⁹ Maeder, Bullinger und die Synode, 74.

⁴⁰ CO 12, Nr. 622.

⁴¹ »Hunc morem habuit ecclesia nostra iam multis ab annis, suffulta in hoc certis scripturae locis et veterum exemplis. In usu enim ante mille annos fuisse coetus huiusmodi sacros et censuras ministrorum ecclesiasticas vel ipsa satis arguunt Iustiniani caesaris scripta, ut nihil aliud dicamus. Sed et fructus et utilitatis inde plurimum dimanat semper ad ecclesiam nostram, ut non dubitemus deum huic institutio nostro benigne favere, ac quod bonum est a fonte omnis boni manare.« CO 12, Nr. 622, Sp. 46.

⁴² Bullinger erwähnt im Schreiben, dass sich Jean Chaponneau in seinen Thesen häufig auf die brüderliche Liebe (»charitas«) berufe. Er wünscht sich, dass diese bei Chaponneau auch zur Geltung kommen möge, indem er sich den Brüdern anschließe und sich der Zensur unterwerfe. Stehe seine Sache gut, werde er gelobt; wenn nicht, ermahnt. CO 12, Nr. 622, Sp. 46.

⁴³ Maeder, Bullinger und die Synode, 74.

jeder Pfarrer in der zweimal jährlich über ihn verhängten Zensur seine Abhängigkeit zu spüren bekam, und so erfahren musste, dass das Wohlwollen der gnädigen Herren durch eigene Anstrengung und Wohlverhalten immer wieder neu erworben werden musste.«⁴⁴

Offensichtlich schwächt sich die Disziplinierung über dieses Instrument ab Ende des 16. Jahrhunderts, also nach Bullinger, in der Bedeutung ab, bleibt gemäß Schmid aus Pietät bestehen, ändert sich in der Form⁴⁵ und verkommt im 18. Jahrhundert gar zu einer »unangebrachten« Lobhudelei. Ihr Ende in dieser öffentlichen Form fand sie erst im Jahr 1831⁴⁶ und verlagerte sich in den Rahmen der Visitation, die fortan den Bezirkskirchenpflegen oblag.

5. Aufgaben, Kompetenzen und Verantwortung der Dekane

5.1 Visitation als Führungsinstrument

Ein Grund für die schon bald nach Einführung abnehmende Zahl der schweren Fälle, die zur Zensur in die Synode gelangten, lag einerseits darin, dass der geistliche Stand nun reorganisiert war und von jungen Reformierten besetzt war, die durch Heinrich Bullingers Schulen gegangen waren. Einen wesentlichen Beitrag leisteten aber andererseits die Kapitel und damit die Dekane, denen auferlegt war, bei Zeiten Unregelmäßigkeiten in der Visitation entgegenzutreten. Hier zeigt sich deutlich die dem Dekan übertragene Führungsaufgabe, indem er im Auftrag der Synode seit 1532 die Visitation durchführte.⁴⁷

Schließlich hatte der Dekan die Fehlbaren, die sich seinen Anweisungen nach der erfolgten Visitation widersetzen, der Synode anzuzeigen, somit der Zensur anheimzustellen: »[Der Dekan soll] die naamen der Pfarreren / so ettlich sträfflich gehandelt / gschriftlich ynlegen. Die söllend dannethin einer nach dem anderen auß-

⁴⁴ Maeder, Bullinger und die Synode, 74. – Vgl. auch Schmid, Landeskirche, 224f. mit Beispielen.

⁴⁵ Anfänglich eine scharfe Beurteilung über alle Geistlichen bis 1798, bis schließlich das Referat nur noch über das Kapitel in globo und nur noch über Fehlbare erfolgte. Vgl. Baltischweiler, Institutionen, 60 sowie Schmid, Landeskirche, 224f.

⁴⁶ Schmid, Landeskirche, 225; ausführlicher Baltischweiler, Institutionen, 58–60.

⁴⁷ Vgl. Zitat oben S. 101.

gestellt / jro mißhandlung erkonet / und censiert werden. Hat aber der Decanus ghein klag und mangel an sinen brüdern / soll er das selb ouch mit kurzen worten dar thun.«⁴⁸

Leitung und Aufsicht gehen in kirchlichen Amtsstrukturen bzw. Tätigkeiten in den einzelnen Funktionskreisen eng einher. Es war die Hauptpflicht des Dekans, jeden Pfarrer seines Kapitels hinsichtlich seines Studiums, seiner Predigtarbeit und der Gemeindeverhältnisse zu visitieren. Ihm war damit die obrigkeitliche Kontrollfunktion als Führungsaufgabe übertragen. »Nähere Angaben über den Umfang und die Form der Visitation fehlen bis 1610.«⁴⁹ In diesem Jahr wird erstmals eine Ordnung diesbezüglich erlassen,⁵⁰ wie es scheint, auf den Antrieb der Dekane selbst. Wie die Visitation zu erfolgen hatte, ist seit 1628 in der Prädikantenordnung geregelt, die dem Dekanenamt eigens einen Abschnitt widmet.⁵¹ Der Dekan soll die Visitation, seit 1628 in Begleitung eines Pfarrers aus dem Kapitel,⁵² ohne Argwohn, aber auch ohne falsche Rücksichten und unter Beachtung der Bestechungsgefahr durchführen. Die Kirchenoberen bringen dem Dekan das Vertrauen entgegen, dass er der Synode nichts vorenthält. Es wird auch klar seine Holschuld festgehalten, indem er von sich aus zu forschen habe und die Aussage in einem konkreten Fall, er habe davon nichts gewusst, wird von vornherein abgetan.⁵³

Der Besuch des Pfarrhauses erfolgt unangemeldet. Der Dekan lässt sich die Bücher aus der Bibliothek und Predigtmanuskripte vorlegen, kontrolliert die Nachführung der Kirchenbücher und andere Verzeichnisse, sieht nach, ob die obrigkeitlichen Schriften, Mandate, das geltende Glaubensbekenntnis vorhanden sind, prüft

⁴⁸ ZKO 1, 148. Trotzdem fragen die Vorsitzenden der Synode im Anschluss an den Bericht des Dekans die Mitglieder des betreffenden Kapitels noch an, ob sonst jemand etwas gegen einen anderen Pfarrer anzubringen wüsste.

⁴⁹ *Baltischweiler*, Institutionen, 45.

⁵⁰ Abgedruckt in *Baltischweiler*, Institutionen, 139–142.

⁵¹ Ordnung der Dieneren der Kilchen in der Statt unnd uff der Landschafft Zürich. Ernüweret und inn Truck verfertiget, Zürich 3. Mai 1628. – Zur Illustration in der Beilage (Nr. 2) zu diesem Aufsatz ein Fragekatalog aus der nachfolgenden und ausführlicheren Prädikantenordnung von 1758.

⁵² Er ist dabei nicht an den »Kammerer«, also den Vizedekan, gebunden. Fehlbare konnten auch hier in Gegenwart eines oder zweier Pfarrer ermahnt werden.

⁵³ So schon die Tonalität in der Ordnung von 1628 in Anm. 51; ebenso Prädikantenordnung 1758, 61.

die Stillstandsprotokolle, fragt nach den Besuchen bei Kranken und Sterbenden. Im Gespräch hatte auch der Pfarrer Gelegenheit, sich über die Gemeinde auszusprechen und nötigenfalls Beschwerden anzubringen. Zudem »sind auch die Amtsleute und andere unverdächtige Glieder der Gemeinde vom Dekan um ihr Urteil anzugehen, wie es um den Pfarrer steht.«⁵⁴ Es wird nicht nur seine Predigtqualität, sondern der ganze Lebenswandel des Pfarrers, seiner Frau, Kinder und Dienstleute ergründet. »Wird geklagt, so sind die Klagen dem Pfarrer erst vorzulegen, damit er sich äussern kann, nötigenfalls wird sich das Kapitel oder schliesslich die Synode mit den Verhältnissen zu befassen haben.«⁵⁵

5.2 Führen und Fördern

Aus den alten Ordnungen lässt sich herauslesen, dass dem Dekan viel Kompetenz und ein großer eigener Beurteilungsspielraum zugestanden wurden. Konnte er doch in eigener Regie anleiten, mahnen, bevor er sich zum Bericht an die Synode genötigt sah, womit dem Beurteilten an höchster Ebene eine schlechte Zensur drohte. Die Gespräche erinnern an das, was man heute von Führungskräften erwartet: Beurteilungs- und Förderungsgespräche, natürlich unter Reduktion der doch sehr weit gehenden Befragung und des beigezogenen Personenkreises. Wie weit die eigene Beurteilung durch den Visitierten zu berücksichtigen war, ist nicht ersichtlich.⁵⁶ Immerhin konnte die beurteilte Person doch Stellung beziehen und nach »brüderlicher« Anweisung – schliesslich war auch der seelsorgliche Aspekt zu berücksichtigen – stand ihr normalerweise die Möglichkeit der Besserung zu. Diese Anleitung entspricht wohl dem frühneuzeitlichen Verständnis einer Coachingmaßnahme mit Blick auf ein Verbesserungsziel im bemängelten Bereich. Wie die an

⁵⁴ Schmid, Landeskirche, 215.

⁵⁵ Schmid, Landeskirche, 215. – Für die weitere Entwicklung der Visitation in Bezug auf den zu visitierenden Personenkreis, Inhalt, Umfang, das Berichtswesen – zunächst zuhanden der Examinatoren bzw. der Synode in Zürich, später zuhanden des Kirchenrats – sowie in Bezug auf Sanktionsmöglichkeiten sei auf die Literatur verwiesen. Vgl. z. B. Baltischweiler, Institutionen, 45–49; dort auch interessante Verweise auf weitere Quellen.

⁵⁶ Dies müsste durch ein Studium der Visitationsakten ergründet werden.

die Synode gelieferten Visitationsakten mit den Inhalten der Gespräche korrespondierten, ist wiederum eine andere Frage.

5.3 Leitung des Kapitels

Eine Funktion des Dekans, seit der Neuzeit auch der Dekanin, besteht in der Leitung des Kapitels. Die Kapitelsversammlungen in den Bezirken bzw. Dekanaten haben nie Behördencharakter gehabt und erhielten erst seit 1831 ihre feste rechtliche Form. »Sie sind seither zu einem nicht unwichtigen Organ der ganzen Kirche geworden, durch das die Synode und Kirchenrat die Urteile der ganzen Pfarrrschaft erfahren können, da seit 1895 nicht mehr alle Pfarrer der Synode angehören.«⁵⁷ Das Kapitel ist somit als ein Ort der Beratung und Vernehmlassung, der Belehrung über die Ausübung des Amtes, des gegenseitigen Austausches, der Weiterbildung und wissenschaftlicher Tätigkeit angelegt. In früheren Zeiten traf man sich in der sogenannten »Prosynode« am Vorabend der eigentlichen Synode, um vor allem zu besprechen, was man in der Versammlung der gesamten Geistlichkeit vorzubringen gedachte, und einigte sich auf die Zensur der einzelnen Amtsbrüder.⁵⁸

Der Dekan hatte das Kapitel einerseits zu leiten und nach außen zu repräsentieren, gleichzeitig war er aber auch *primus inter pares*, hatte sich also an die gleichen Prädikantenordnungen, die den Pfarrern galt, in beispielhafter Vorreiterrolle zu halten.

6. Legitimierung der Leitungsfunktion

6.1 Die Zensur der Ersten unter Gleichen

Die Synode übertrug dem Dekan eine gewichtige Leitungsfunktion. Da er – wie später – aber auch der Erste unter Gleichen war, war die Kirche hier ebenfalls zu zeigen bemüht, dass »die kirchlichen sachen nit an füessen, sonder am haupt angefangen werden«⁵⁹. Bevor

⁵⁷ Schmid, Landeskirche, 216.

⁵⁸ Diese Form der Zusammenkünfte blieb von 1540 bis 1861 bestehen.

⁵⁹ Zitat aus dem Vorschlag für eine Visitationsordnung von 1610, Baltischweiler, Institutionen, 139–142, hier 142 (Zürich Staatsarchiv, E II, 102, 608–614).

die Mitglieder seines Kapitels vor der Synode beurteilt wurden, schickte man den Dekan in den Ausstand, um auch über ihn zu zensieren.⁶⁰

Die Zensur von Leitenden in der Kirche entsprach dem Gebot der Vorbildfunktion und legitimiert zugleich ihre Position gegenüber ihren »Brüdern«. Auch der Antistes hatte sich dieser Prozedur zu stellen, wie Heinrich Bullinger 1545 im oben erwähnten Schreiben ausführte.⁶¹

6.2 Wahl des Dekans

Heute wird der Dekan, die Dekanin⁶² aus der Mitte des Kapitels gewählt. Dies gilt seit der Kirchenordnung von 1905.⁶³ Auch Heinrich Bullinger hatte das ursprünglich so vorgesehen, was aber nach Schmid nur bis 1542 galt. Ab dann hatte der jüngste der Kapitularen im Namen des Kapitels an der Synode einen Dreier-vorschlag zu machen, aus dem diese durch Handerheben den Dekan ernannte.⁶⁴ Dieses Wahlverfahren stützt auch die hier erarbeitete These der starken Führungsstellung bzw. Positionsmacht des

⁶⁰ Vgl. oben Anm. 6. – Die Frage allerdings, ob Dekane (zu allen Zeiten) auch in ihrem Pfarramt visitiert wurden, lässt sich nicht eindeutig beantworten. Aufschluss ergäbe ein Studium der Visitationsakten auf diese Frage hin.

⁶¹ Was auch heißt, dass sich Bullinger in seiner Funktion als Antistes ebenfalls der Zensur zu stellen, verhören und ermahnen lassen musste, sofern sich während seines Ausstandes in der Synode eine Klage erhoben hätte. Vgl. oben S. 105.

⁶² Frauen wurden in der Zürcher Landeskirche erst seit 1963 (mit der Einführung des kirchlichen Stimmrechts) zur Ordination zugelassen, mit der vom Kantonsrat aufgenommenen Einschränkung, dass Frauen nur in Gemeinden mit mehr als einer Pfarrstelle wählbar seien. Dies wurde erst seit der Gesetzesrevision vom 8. Juni 1980 fallen gelassen. *Rübel*, Kirchengesetz und Kirchenordnung, 30. Eine zusammenhängende Liste der Dekaninnen und Dekane ist derzeit leider nicht verfügbar. Biografien einzelner Personen bzw. Mitgliedern des gesamten Zürcher Ministeriums seit der Reformation bis ins Jahr 1952 sind publiziert in *Dejung/Wuhrmann*, Pfarrerbuch; die daran anschließenden Personen bis 1989 in einem Typoskript, das im Archiv des Kirchenrates vorhanden ist: Robert *Ackeret*, Zürcher Pfarrbuch 2: 1952–1989, Zürich 1993.

⁶³ *Schmid*, Landeskirche, 214.

⁶⁴ In *Baltischweiler*, Institutionen, 149 ist hingegen eine Ordnung zur Wahl der Dekane aus dem Jahr 1563 beigefügt, die nach eigenen Worten zum ersten Mal die Wahl festlegt. Hier ist vom genannten Dreier-vorschlag zuhanden der Synode die Rede. – Vgl. auch: Ludwig *Lavater*, Die Gebräuche und Einrichtungen der Zürcher Kirche, erneut hg. und erw. von Johann Baptist Ott, übers. und erl. von Gottfried Albert Keller, Zürich 1987, 102.

Dekans. Die Wahl erfolgte in der Synode, wo der Gewählte vor allen versammelten Geistlichen sowie gegenüber dem Bürgermeister bzw. Statthalter ein Handgelübde abzulegen hatte und die Pflichten vorgelesen erhielt. Die Führungsstellung des Dekans wird durch die Synode legitimiert, während heute die Amtseinsetzung durch den Kirchenrat erfolgt.

6.3 Installation von Pfarrkollegen

Die besondere Stellung des Dekans und später auch der Dekanin zeigt sich bis heute an der zeichenhaften Funktion der Einsetzung neuer Pfarrpersonen – unabhängig vom einstigen und heutigen Findungsverfahren⁶⁵ – in ihr Amt, der sogenannten Installation. Während in früheren Zeiten der Dekan die Handlung gemeinsam mit einem Vertreter der weltlichen Obrigkeit durchführte und damit die geltende Ordnung repräsentierte, tut er dies heute entsprechend den autonomen Handlungskompetenzen der Kirche alleine, vertritt dabei aber den Kirchenrat.

Das 1532 festgelegte Prozedere galt für mehr als drei Jahrhunderte im Wesentlichen in der gleichen Form. Besonders augenfällig ist die nach der Predigt mit Paulusworten erfolgte Handauflegung durch den Dekan und die Ermahnung der Gemeinde durch den Obervogt:

»Und so sich dann nützig erfindt / ouch kein klag ist / soll der Decanus predgen / fürnemlich was des Pfarrers ampt / und wie sich die kilch mit und gâgen jm halten sölle / etc. Unnd nach der predge stelle er den Pfarrer der kilchen für / und sprâche zû jm / Sich lieber brüder / dise biderbe gemeind befâhlhend wir dir mit den worten Pauli / Hab gût acht uff die gantze hârd / über die dich der heilig geist zum wächter und hirten gesetzt hat / zeweyden sin volck / das er mit sinem eignen blût an sich erkoufft hat. So biß jnen ein vorbild imm wort / imm wandel / inn der liebe / imm geist / imm glouben und luterkeit: unnd Gott verlyhe dir sinen heyligen geist / das du wie ein getrûwer diener sines herren / handlist / inn dem namen Gottes. Und damit

⁶⁵ Zunächst machte der Examinatorenkonvent an den Großen Rat der Stadt einen Vorschlag. Falls dieser nicht das Recht zur Einsetzung der betreffenden Stelle innehalte (sog. Kollatur), hatte der zuständige »Lehensherr« den Vorschlag zu begutachten. Das konnten andere Städte, Familien, aber auch nach wie vor katholische Körperschaften wie Klöster sein. – Zur Geschichte der Pfarrwahl: *Schmid*, Landeskirche, 194f. Seit 1831 besteht die Pfarrwahl durch die Gemeinde auf Amtsdauer.

lege er jm die hend uff. Demnach ermane das volck umm gnad anzerüffen. Aber nach vollendetem gebätt / bevelhe der Vogt oder Radtsbott den Pfarrer der Gemeind inn namen der Christenlichen obergheyt. [...]«⁶⁶

7. Kommunikation

7.1 Informationswege

Die Pfarrer waren aufgrund ihrer Stellung in der Herrschaft wichtige Räder im Informationsgetriebe der Stadt Zürich.⁶⁷ Infolgedessen kam im Leitungsgefüge den Dekanen eine wichtige Funktion zu.

Neben den Wegen der Schriftlichkeit, der Akten, allen voran den Visitationsakten, bestanden auch andere wichtige Orte der Kommunikation entlang der »Linie«. Zu nennen sind die auch heute wichtigen Versammlungen. Von »unten« nach »oben« etwa liefen Informationen zwar einerseits über direkten Kontakt mit dem Antistes anlässlich des Synodebesuchs oder in Briefen an ihn. Der Hauptweg ging andererseits über die Kapitelsversammlung und damit über die Dekane, welche dem Antistes berichteten. Anliegen gelangten wiederum über die Dekane in die Prosynoden⁶⁸ und in die Synode. Umgekehrt waren von »oben« nach »unten« Anordnungen, Verordnungen, Mandate bis zum Pfarrer zu transportieren.

Eine interessante Funktion für den Informationsweg von »unten« nach »oben« übernahm der Dekan in einem eigens dafür vorgesehenen als »Vorstellung« bzw. »Synodalproposition« bezeichneten Traktandum in der Synode: In der Prosynode wurde ein Dekan auserwählt, der vor der Synode über die allgemeine Lage der

⁶⁶ ZKO I, 133f. Die Bibelverse beruhen auf einem Wort von Paulus an die Ältesten der Epheser (Apg 20,28) sowie an Timotheus (1Tim 4,12). – Vgl. auch Prädikantenordnung 1758, 8–11.

⁶⁷ Gordon, Bullinger und die Pfarrerschaft, 10f.

⁶⁸ Die Versammlungen, die vor der eigentlichen Synode stattfanden, wurden als »Prosynoden« bezeichnet. Zum einen betrifft das die Zusammenkunft der Dekane, zum anderen die Versammlungen der Kapitel, die der Dekan präsiidierte.

Kirche zu berichten, vor allem aber Probleme (»Gravamina«) vorzustellen und Lösungsvorschläge einzubringen hatte.

Sollte der Dekan etwas anzumelden »vergessen« haben, blieb den Pfarrern jederzeit die Möglichkeit, sich diesbezüglich beim Antistes auch zu Wort zu melden.

7.2 Dekanenkonferenz

Schon früh, 1533, ergab sich das Bedürfnis nach einer Versammlung unter den Dekanen, mit der Ordnung von 1628 wurde sie als Prosynode fest eingeführt. »Es sollte mit ihrer Einführung mehr Fühlung zwischen Stadt und Landschaft geschaffen werden.«⁶⁹ Sie bedeutete zugleich aber auch ein Gegengewicht gegen die Stellung der Stadtpfarrer, die schon rein örtlich den Entscheidungen über kirchliche Fragen näherstanden.⁷⁰ Die Funktion der Versammlung in der Chorherrenstube am Grossmünster in Zürich lautete wie folgt: »helfen rathen und handeln, was zur Handhab loblicher Ordnung, zur Fortpflanzung christlicher Lehre und Zucht insgemein, und des Kirchen-Diensts oder H[eiligen] Predig-Amts insbesondere nothwendig ist.«⁷¹ Hier wurden Synodegeschäfte und dasjenige, was die Kapitelsprosynoden ihrem Dekan zuhanden der Synode mitgegeben haben, beraten. Tagsüber berieten die Dekane alleine, am Abend kamen der Antistes und die Stadtgeistlichen dazu. Die Institution gab es bis 1803. Im 19. Jahrhundert aber wurde dieser wichtige Kommunikationsweg beibehalten, indem ein erweiterter Konvent des Kirchenrates eingeführt wurde, den dieser zunächst in corpore mit den Dekanen abhielt. Später liess der Rat sich durch den Antistes und zwei weitere Mitglieder vertreten, während gleichzeitig die Zweiteilung der Veranstaltung aufgehoben wurde. Seit 1833 werden pro Kapitel zwei Vertreter entsandt, was einherging mit der reinen Mandatsfunktion in Bezug auf das Kapitel ohne eigene Entschlusskompetenz durch die Dekane. Heute ist die Dekanenkonferenz wiederum eine wichtige Austausch- und Informationsplattform, an welcher Dekaninnen und Dekane sowie ihre Stellvertreter/innen mit dem Gesamtkirchenrat über lau-

⁶⁹ *Baltischweiler*, Institutionen, 129f.

⁷⁰ *Schmid*, Landeskirche, 215.

⁷¹ Prädikantenordnung 1758, 69.

fende Geschäfte und aktuelle Themen, die Kirche, Politik und Gesellschaft betreffen, ins Gespräch kommen.

8. Verlust von Leitungsfunktionen ab dem 19. Jahrhundert

Mit der Einführung der Bezirkskirchenpflege 1831 (in Analogie zum Bezirksrat und der Bezirksschulpflege), einer Behörde mit gewählten weltlichen Vertretern, wurden die Dekane zunehmend ihrer einst von der Synode zugeschriebenen Leitungsfunktion enthoben. Die Bezirkskirchenpflege hatte vor allem die Aufsicht und die Visitation von Kirchenpflegern und Pfarrämtern übernommen und ist erste Schlichtungsinstanz. Der Dekan war zunächst noch der leitende Visitor, aber nur in seiner Funktion als Präsident der Bezirkskirchenpflege; die Visitation erfolgte zusammen mit einem weltlichen Mitglied. Die Visitation wurde somit aus dem Funktionsbereich des Kapitels genommen; schließlich gestand man 1869 gleichzeitig mit der Einführung der Erneuerungswahl der Geistlichen auch den Kirchgemeinden immer mehr Autonomie zu. Die Kirchenordnung von 1967 trennt über die Unvereinbarkeit der Ämter den Dekan und Vizedekan von der Bezirkskirchenpflege, deren Aufsichts- und Visitationsaufgaben bis zur Kirchenordnung von 2009 laufend ausgebaut wurden.⁷² »Auf diese Weise bildet der Dekan das Verbindungsglied zwischen der Pfarrschaft des Bezirks und der Bezirkskirchenpflege, ohne jedoch in seiner seelsorgerlichen, beratenden, vermittelnden Tätigkeit gegenüber den Amtsbrüdern durch die der Bezirkskirchenpflege zukommende Disziplinargewalt gehemmt zu sein.«⁷³

⁷² Zur Bezirkskirchenpflege (BKP) heute siehe Art. 182–186 KO. Der Dekan, die Dekanin nimmt heute mit beratender Stimme und Antragsrecht an den BKP-Sitzungen teil. In die Fachgespräche, die der Dekan, die Dekanin mit der Pfarrschaft führt, kann sie ihm/ihr Anliegen mitgeben.

⁷³ *Rübel*, Kirchengesetz und Kirchenordnung, 98. – Dass die Beratungs- und Seelsorgetätigkeit, bisweilen auch Mahner gegenüber seinen Amtsbrüdern (und bald auch -schwestern) nicht als Führungsaufgabe im eigentlichen Sinn verstanden werden kann, zeigt die Tatsache, dass der Dekan wohl Berichterstattungspflichtig gegenüber dem Kirchenrat war (ebd. S. 100), angesichts des Seelsorgegeheimnisses hier aber Zurückhaltung zu wahren hatte.

Damit ist im Wesentlichen auch die bis 2006 geltende Aufgabe des Dekans gegenüber der Pfarrrschaft grob umschrieben. Von einer Leitungsfunktion kann nicht mehr im engeren Sinn gesprochen werden. Diese beschränkte sich neben der angesprochenen Vermittlungs-, Beratungs- und Seelsorgefunktion im Wesentlichen auf das Leiten der Kapitelsversammlung.

9. Aufwertung des Dekanenamts

Bemerkenswert ist die Stärkung der Stellung des Dekans, der Dekanin im Rahmen der Teilrevision der Kirchenordnung, die am 1. September 2006 in Kraft getreten ist. Damit wurde Neuland in der kirchlichen Personalführung betreten, gleichzeitig knüpfte man aber an reformatorische Traditionen an und nahm die ursprünglich zugedachte Rolle des *primus inter pares* wieder auf. Die Begründung für die Aufwertung findet sich im Bericht des Kirchenrates an die Synode über die vierjährige Versuchsphase vom 6. Juli 2011: »Die gesellschaftlichen Veränderungen des ausgehenden 20. und des beginnenden 21. Jahrhunderts, die sich herausbildenden Megatrends⁷⁴, haben Auswirkungen auch auf die Kirche und stellen sie vor neue Herausforderungen. Dies nehmen einerseits die in der Kirche politisch Verantwortlichen wahr. Andererseits erfahren dies insbesondere auch diejenigen, die in der Kirche beruflich Verantwortung tragen: Ihre Aufgabe, ihr Dienst in der Offenheit gegenüber der ganzen Gesellschaft, ist anspruchsvoller und komplexer geworden. Die gesellschaftlichen Veränderungen stellen namentlich auch an den Pfarrerberuf höhere Ansprüche und verlangen nach angemessenen Formen der Begleitung und Unterstützung. Die Kirchenordnung 2006/2009 erkennt dies, wenn sie festhält: »Die Kirche bedarf der Leitung.«⁷⁵ Und sie setzt dies im Bereich der Pfarrrschaft um, indem sie den Dekaninnen und Dekanen zusätzlich zu den bestehenden Aufgaben neu auch Leitungsaufgaben überträgt.«⁷⁶

⁷⁴ Damit sind die Resultate aus dieser Studie angesprochen: Jürg Stolz, Edmée Ballif, Die Zukunft der Reformierten: Gesellschaftliche Megatrends – kirchliche Reaktionen, Zürich 2010.

⁷⁵ Art. 87 KO.

Die Aufgaben des Dekans, der Dekanin als Leiter bzw. Leiterin eines Pfarrkapitels sind in der Kirchenordnung festgeschrieben.⁷⁷ Die neue Regelung ermöglicht es, den Dekan, die Dekanin im Sinne der Personalführung und -entwicklung mit zeitgemäßen Instrumenten auszustatten. Leitung wird in vier Bereichen vertieft: Dekaninnen und Dekane setzen Pfarrinnen und Pfarrer im Auftrag des Kirchenrates in ihr Amt ein und führen sie in ihr Gemeindepfarramt ein. Sie sind innerhalb ihres Kapitels zuständig in Beratung und in der Förderung des pfarramtlichen Dienstes sowie der übergemeindlichen Zusammenarbeit. Dekaninnen und Dekane vermitteln bei Spannungen und haben zudem die Kompetenz, Anweisungen zu erteilen, zu ermahnen sowie dem Kirchenrat Bericht zu erstatten.⁷⁸

Zum neuen Profil gehört auch, dass der Dekan, die Dekanin von einem Mitglied des Kirchenrates in das Amt eingesetzt wird und dass für eine Entlastung, eine Funktionszulage sowie Weiterbildungsmaßnahmen gesorgt wird.

10. Schluss

Worauf sich Heinrich Bullinger bei der Schaffung des Dekanenamtes stützte und ob bereits zu Huldrych Zwinglis Zeiten reformierte Pfarrer in ähnlicher Position walteten, konnte bis anhin nicht erschlossen werden.⁷⁹ Ebenso sind bis jetzt keine expliziten Texte von Bullinger selbst bekannt.⁸⁰ Hingegen zitiert Bullinger in seiner »Reformationsgeschichte« das Berner Reformationsmandat vom 6. Februar 1528, in welchem die Existenz von Dekanen und Ka-

⁷⁶ Bericht des Kirchenrates an die Kirchensynode betreffend Pilotphase 2008–2011 über die Aufwertung des Amtes der Dekanin und des Dekans sowie der Präsidentin und des Präsidenten eines Diakonatskapitels. Beilage zum Voranschlag 2012, Zürich 6.7.2011, verhandelt in der Synode vom 22.11.2011. – Vgl. auch: Bericht des Kirchenrates an die Kirchensynode betreffend das Amt der Dekanin und des Dekans sowie der Präsidentin und des Präsidenten. Beilage zum Voranschlag 2008, Zürich 12.9.2007, verhandelt in der Synode vom 20.9.2007.

⁷⁷ Pfarrkapitel und Dekan/in in den Art. 187–193 KO.

⁷⁸ Vgl. Art. 192 KO.

⁷⁹ Eine Möglichkeit wäre die Sichtung von Ratsprotokollen und Mandaten nach den erfolgten Disputationen 1523.

⁸⁰ Vgl. hingegen seine Ausführungen zur Zensur in CO 12, Nr. 622.

piteln im Berner Herrschaftsgebiet ersichtlich ist. In diesem Dokument wird in einem eigenen Abschnitt festgeschrieben, wie mit katholischen Dekanen im Übertritt zum neuen Glauben zu verfahren ist: Dekane und ihre »Kammerer« wurden ihrer Eide gegenüber den Bischöfen enthoben. Stattdessen sollen sie der Berner Obrigkeit schwören, was nichts anderes heißt, als dass sie weiterhin in dieser Funktion blieben. Sie wurden für die Aufsicht, Führung und theologische Anleitung der Pfarrer gebraucht und hatten auch hier sich durch vorbildliche Haltung auszuzeichnen. Dekane, die nicht zum reformierten Glauben übertraten, wurden ausgewechselt.⁸¹ Es ist durchaus anzunehmen, dass dies in Zürich nicht viel anders verlaufen sein dürfte, zumal im Zürcher Herrschaftsgebiet vorreformatorisch fünf katholische Dekanate bestanden hatten.⁸²

Bullingers Verdienst besteht zweifellos darin, das Amt in Zürich auf eine nachhaltige Grundlage gestellt zu haben. So schuf er mit der Prediger- und Synodalordnung von 1532 eine Kirchenverfassung, die sowohl die Beziehung zwischen Kirche und Staat im Sinne des Staatskirchenmodells regelte wie auch die innerkirchlichen Strukturen ordnete. Bullinger erkannte, dass es zur Verfolgung und Umsetzung der Ziele eines koordinierten und geleiteten Vorgehens bedurfte und dass dabei dem Pfarramt eine Schlüsselrolle zukam. Zentrales Leitungsorgan und Legitimation seiner Autorität war die Synode – damals eine ausschließliche Pfarrersynode. Aus ihrer Mitte setzte Bullinger acht Dekane ein, die ihren Kapiteln vorstanden.

⁸¹ »So sollen all Dechan, und Camerer, so den Bischöfen geschworen, der selbigen eyden ledig sin, unnd allein uns schweeren, und aber die Dechan, so der Evangelischen leer widrig, söllend in den Capitlen geändert, und an ir statt glöubig, gotzförchtig männer, zuo sölichem ampt erwelt werden, die da wüssend und acht habend uff die Pfarrer und Predicanten, da die selben das wort Gottes getrürlich lerind, und demnach läbind, das sy dem gemeinen volck ein guot exempel vortragind, und wo sy die Pfarrer und Predicanten, irtind, oder ergerlich läbtind, das wort Wottes nit trüwlich predigtend, alldann sy in gemeinem capitel, straffind, unnd irs yrthumbs berichtind: und so verr sich sölich nit bessern weltend, alldann die selben uns anzeigen, damit wir üch mit andern togenlichen pfarrern versechen mögind. [...]« Heinrich Bullingers Reformationsgeschichte, hg. von Johann Jakob Hottinger und Hans Heinrich Vögeli, Bd. 1, Frauenfeld 1838, 441 f. – Auch die Zahl der Kapitel wurde (ebd.) nicht starr gehalten. Im Bedarfsfall sollten neue Kapitel geschaffen werden können.

⁸² Vgl. oben Anm. 12.

Das eigentliche Führungsinstrument der Dekane bestand in der Visitation. Darin oblag den Dekanen die Aufsicht über Studium und Predigtendienst der Pfarrer, deren Auftritt in Gemeinde und Öffentlichkeit sowie generell über die Verhältnisse in den Kirchgemeinden. Die Dekane konnten in eigener Kompetenz Anordnungen treffen, gesetzte Ziele überprüfen und unter eigenem Ermessen der Synode bzw. den Examinatoren berichten.

Die sogenannte »Zensur«, eine generelle Beurteilung des Dienstes der Pfarerschaft, war jeweils zentrales Traktandum der zweimal jährlich tagenden Synode und Bestandteil der Kapitelsversammlungen. Dabei wurden auch die Dekane selber beurteilt – in ihrer Rolle als Dekan wie vermutlich auch bezüglich Qualität ihres eigenen Pfarrdienstes. Ob Dekane in ihrer Eigenschaft als Pfarrer in einer Kirchgemeinde im Blick auf die Zensur ebenfalls visitiert wurden, konnte bis anhin nicht ergründet werden; darüber könnte vermutlich ein breiteres Studium von Visitationsakten Aufschluss geben. Wesentlich ist die Feststellung, dass die Dekane in einer Doppelrolle standen: Sie waren Pfarrer unter Pfarrern. Zugleich übten sie eine Leitungsfunktion aus. Und indem sie beides vorbildlich zu leisten hatten, waren sie *primi inter pares*. Bei allem Prestige war das Amt anspruchsvoll. Die Feststellung von Klagen über eine große Belastung durch die Führungsaufgabe⁸³ ist dafür durchaus bezeugtes Zeugnis und schließt an Beobachtungen an, die auch heute relevant sind, indem das wieder gestärkte Dekanenamt angemessen mit einer Entlastung von pfarramtlichen Aufgaben zu verbinden und zu würdigen ist.

Dieses innerkirchliche Gefüge hatte im Wesentlichen über fast drei Jahrhunderte Bestand. Erst seit dem 19. Jahrhundert wurden die Dekane schrittweise ihrer Leitungsfunktion enthoben – im Zuge zunehmender Gemeindeautonomie, der Reformen der Kirchensynode und der Schaffung der Bezirkskirchenpflege. Letztere übernahm seit 1831 die Aufsichts- und Visitationsaufgabe. Mit der Kirchenordnung 1967 wird schließlich das Amt des Dekans im Sinne der Unvereinbarkeit von der Aufgabe der Bezirkskirchen-

⁸³ »The difficulty that many deans had in carrying out their duties is reflected in their complaint to the synod of 1543. The deans stated that they had too much work and were not able to look after their parishes.« *Gordon, Clerical Discipline*, 93, Anm. 77.

pflege gänzlich unterschieden. Von einer Leitungsfunktion des Dekans im eigentlichen Sinne konnte nicht mehr gesprochen werden.

Die Kirchenordnung von 2009 betont die Leitungsaufgabe der Dekaninnen und Dekane in ihrem Kapitel. Das gilt etwa für die Bereiche Pfarreinsatz und Amtseinführung neu gewählter Pfarreinnen und Pfarrer. Sichtbare Teile der Stärkung des Amtes sind die konzertierte Entlastung und die Funktionsentschädigung. Dazu gehört auch die symbolische Visualisierung in der Amtseinsetzung gewählter Dekaninnen und Dekane durch den Kirchenrat. Der Leitungsbegriff erfährt eine Vertiefung über die Führungsinstrumente, die dem Dekan, der Dekanin durch den Kirchenrat übertragen werden. Darunter fällt insbesondere das Führen eines Fachgesprächs mit den Mitgliedern des Kapitels. Dekaninnen und Dekane nehmen als *primi inter pares* in ihrem Bezirk für den Kirchenrat »statthalterische« Funktionen wahr (Pfarreinsatz, Umsetzung von Richtlinien und Verlautbarungen). Ihnen kommen wichtige Aufgaben zu in der Förderung des pfarramtlichen Dienstes und der übergemeindlichen Zusammenarbeit. Sie sind verantwortlich für die Begleitung, Beratung und Förderung der Mitglieder in ihren Pfarrkapiteln. Sie vermitteln bei Spannungen, haben die Kompetenz, Anweisungen zu erteilen und dem Kirchenrat Bericht zu erstatten.

Mit dieser Aufwertung wurden mit Blick auf eine fast 500-jährige Tradition des reformierten Dekanenamtes im Kanton Zürich zukunftsweisende Akzente gesetzt.⁸⁴

⁸⁴ Auch die Wahl der Dekaninnen und Dekane weist in diese Richtung. Zur Ausübung des anspruchsvollen Amtes braucht es zum einen das Vertrauen des Kapitels, zum anderen den Rückhalt seitens der Landeskirche. Die Wahl des Dekans, der Dekanin liegt beim Pfarrkapitel. Der Kirchenrat bestätigt die Wahl mit der formellen Amtseinsetzung durch ein ordiniertes Mitglied des Kirchenrates (Art. 191 KO Abs. 2) und bezeugt damit, dass er hinter den so gewählten Dekaninnen und Dekanen steht und diese stützt. Bemerkenswert ist im Blick auf die Tradition dieses Führungsamtes die Anregung, die einige Dekaninnen und Dekane im Rahmen der Evaluation über die Pilotphase eingebracht haben. »Sie schlagen ein zweistufiges Vorgehen vor: Wahlvorschlag durch das Pfarrkapitel, Wahl und Einsetzung durch den Kirchenrat. Es wird zu prüfen sein, ob dieser Vorschlag in eine erste Revision der Kirchenordnung aufzunehmen sei.« Bericht des Kirchenrates an die Kirchensynode betreffend Pilotphase 2008–2011, 5. – Wahl und Legitimierung würden damit formell wieder bei der kirchlichen Führung liegen.

Beilage I⁸⁵

Von dem Amt eines verordneten Decani.

Worauf sich
des Decani An-
sehen gründen
soll.

Eines Capitels verordneter Decanus soll vor allen Dingen in selbs
eigener Person alles dasjenige treulich erstatten, was in vorstehen- 5
der Ordnung, denen Pfarern und Diaconis, ihre Lehre und Wandel,
desgleichen Eheweiber, Kinder und ganze Haushaltung betreffend,
vorgeschrieben ist; damit in seinem | selbs eigenen Beyspiel sein |61
gebührendes Ansehen vornehmlich gegründet sey.

Wohin seine
Bemühung ins-
gemein gehen
soll.

Darnach soll er aus wahrer Liebe zu GOTTes Ehre und Erhaltung
des Wolstands der H[eiligen] Christlichen Kirchen, höchsten Fleis- 10
ses trachten und sorgen, dass von allen und jeden Brüdern seine
Capitels, in allen und jeden Punkten, Unsern Obrigkeitlichen, in
GOTTes Wort und Geseze gegründeten Befehlen, guten Ordnungen,
Mandaten und Sazungen getreulich und mit geziemendem Gehor- 15
sam nachgelebt werde. Darbey soll er stets gedenken und wol über-
legen, daß er sich weder gegen GOTT, noch gegen einem Ehrw[ür-
digen] Synodo⁸⁶ werde entschuldigen können mit dem, daß ihm
nicht geklagt, noch angezeigt worden sey: dann er selbst soll als
dazu bestellter Aufseher und Wächter, allen Sachen mit Ernst, 20
ohne Unterlaß, und bey jeder Gelegenheit nachfragen und auf-
merksam nachforschen; damit alle Aegermiß entweder gänzlich ver-
hüetet, oder doch unverzogenlich gestellt und verbessert, und also
seine Capitels- und Amts-Brüder ihrer selbst, der ihrigen und der
Pfar-Anvertrauten | eine fleißige Rechnung haben, durch des De- |62
cani geflissene Aufsicht und vorleuchtendes Beyspiel desto mehr 25
angereizt und bewogen werden.

⁸⁵ Quelle: Erneuerte und vermehrte Predicanten-Ordnung für die Diener der Kir-
chen, in der Stadt und auf der Landschaft Zürich. Samt beygefüger Stillstands-, Censur-
und Druker-Ordnung, Zürich: Stadtkanzlei, 1758, 60–70, im Original Kapitel »VI«. Es
wird buchstabengetreu transkribiert. Die Textgliederung ist getreu übernommen, Zei-
chensetzung nur wo es nötig ist, modernem Gebrauch angepasst. Unterschiedliche
Schriftschnitte in der Vorlage werden bei der Wiedergabe nicht berücksichtigt.

⁸⁶ Die Synode ist in diesem Sprachgebrauch männlich.

Die Visitationen soll er mit Ernst, mit Fürsichtigkeit, und in allweg wie es sich gebührt, halten. Insonderheit soll er allen Argwohn, als ob ihm mit kostlicher Tractation⁸⁷, oder mit Gaben und Geschenken gedienet wäre, fleißig meiden.

Von den Visitationen.

5 Zu den Visitationen soll er wenigstens einen aus seinen Capitels-Brüdern mitnehmen; doch so, daß er nicht nothwendig an den Camerarium⁸⁸ des Capitels gebunden seyn, sondern ihm gänzlich frey stehen soll, jedesmal denjenigen zu seinem Gefehrten anzunehmen, der ihm der fueglichste ist, und hierinne so zu handeln,
10 daß man spühren möge, daß ihm diejenigen, die sich am besten und ruhmlichsten verhalten, vor andern aus die liebsten seyen.

Was er darbey zu Hülff nehmen soll.

Es soll ein Decanus, ohne sich an eine bestimmte und bekannte Zeit zu binden, auch nicht zumal die Brüder alle auf einer Reise,
|63 sondern ganz | unversehenlich⁸⁹ jetzt diese, ein ander mal andere
15 visitiren. Deßgleichen soll er, wo es die Nothdurft erfordert, und so viel immer der Umständen halber möglich ist, die Visitation so einrichten, daß er, ohne vorgehende Warnung, des einen oder andern Predigt, am Sonntag, oder der Wochen, oder auch der Catechisation⁹⁰ (wie er es seiner eigenen Gemeinde halber am kommlich-
20 lichsten wird bestellen können,) beywohne: Alles in dem Absehen, damit er desto besser und eigentlicher erkundige, was an einem Bruder zu rühmen, oder auch zu verbessern sey.

Was der Zeit halber zu beobachten.

Bey der Visitation in dem Pfarhaus soll er sich mit dem Pfarer in sein Musaeum⁹¹ verfügen, und sich da vorzeigen lassen, was der
25 Pfarer, neben der H[eiligen] Schrift, für gute und nützliche Bücher lese; was er zu seinen Predigten für Subsidia⁹² brauche; was er in Sprachen und Wissenschaften, vornemlich auch in der Historie und Theologie absonderlich traktiere; was er für Locos commu-

Von der Visitation bey dem Pfarer.

⁸⁷ Damit ist das Aufführen von Speisen gemeint. Neben Geschenken ein Weg der Bestechung...

⁸⁸ Dem Camerarius entspricht heute der Vizedekan.

⁸⁹ Unvorhersehbar, unangemeldet.

⁹⁰ Unterricht von Kircheneintretenden.

⁹¹ Damit ist wohl das Studierzimmer mit Bibliothek gemeint.

⁹² Vermutlich text- und überlieferungsgeschichtliche Darstellungen oder Predigtmanuskripte gemeint.

nes⁹³ zu Rath ziehe oder selbst sammle; er soll die Predigten, | Schematismos und Memorialia, bey welchen allwegen der Tag verzeichnet seyn soll, wann sie gehalten worden, sich vorlegen lassen, und dieselben fleissig durchgehen. Desgleichen soll er auch die Tauf-, Ehe- und Todten-Matricul⁹⁴, den Catalogum Catechumenorum⁹⁵, 5 die Haus-Besuchungs-Rödel⁹⁶, und das Stillstands-Protocoll⁹⁷ genau einsehen, und darauf achten, ob alle diese Stücke der Ordnung gemäß eingerichtet und fleißig fortgesetzt worden. Item ob die übrigen ins Pfarhaus gehörigen Schriften und Bücher, als da sind, die Helvetische Glaubens-Bekanntniß, die Predicanten-Ordnung, 10 die Schul-Ordnung, die Oberkeitlichen Mandat, die Armen-Verzeichniß u. s. f. wol verwahrt bey Handen seyen.

Darnach soll er einen visitierten Bruder in seinen Beschwerden, und was einem jeden in seiner Gemeinde fürfällt, freundlich anhören, auch ihm mit Rath und Zusprechen trostlich und wol beholfen seyn. 15

Von der Visitation bey der Gemeinde.

Bey der Visitation ausser dem Pfarhaus, (die so viel möglich, und die verschiedenen Umstände | es zugeben, in die Kirchen zu verlegen seyn wird,) soll der Decanus sich zuerst bey Unsern Land- und Obervögten, oder Amtleuten jedes Orts, um das Testimonium⁹⁸ 20 über die Amts-Verrichtungen und den Lebens-Wandel des Pfarers erkundigen: darnach aber auch bey den Stillständern, Vögten, Geschwornen und Ehegaumern⁹⁹, auch andern ehrbarn unverdächtigen Leuten, und zwarn nicht immer bey den gleichen, geflissene Nachfrage halten, ob und was sie ab ihrem Pfarer, seinen H[eiligen] 25 Beruf und Amt betreffend, ab seinem Weibe, Kindern, oder Gesinde zu klagen haben? alles nach Ordnung und Inhalt dessen, so den Dienern der Kirche vorgeschrieben ist: Und so dann etwas

⁹³ Vermutlich Sekundärliteratur allgemeiner Art.

⁹⁴ Verzeichnisse der Amtshandlungen.

⁹⁵ Damit ist vermutlich ein Verzeichnis der Konfirmanden gemeint.

⁹⁶ Ein Rodel ist ein Verzeichnis, hier dasjenige über die Hausbesuche, die der Pfarrer bei Sterbenden und Kranken zu leisten hatte.

⁹⁷ Der »Stillstand« ist die Behörde, die regelmässig in der Kirche zur Beratung und Beschlussfassung, in Einzelfällen auch zur Verurteilung (Strafpredigten) »stillzustehen« hatte; die Vorgänger der heutigen Kirchenpflege.

⁹⁸ Damit sind wohl die schriftlichen Visitationsaufzeichnungen gemeint.

⁹⁹ Dörfliche Ehe- und Sittenrichter.

Berichts gegeben wurde, soll ein Decanus solches, jedoch ohne Benennung des Testis, einem Pfarer, und wo es vonnöthen, auch den Seinigen, vorhalten, ihre Verantwortung darüber vernehmen, und nach Befindniß der Schuld oder Unschuld, weiter, entweder er für
 5 sich selbst alleine, oder mit Zuzug eines oder zween der Capitels-Brüdern, aufrichtig, treulich und ernstlich handeln. Was aber vor
 166 schwere Sachen fürfallen möchten, oder so die | geringern Fehler, auf freundliches Zusprechen, nicht wären verbessert worden, das soll, zumalen zwischen beyen Synodis, an Unsere verordnete Ex-
 10 aminatores gelangen.

Die Visitations-Acta sollen bemeldten Unsern Examinatoren zu rechter Zeit, nemlich wenigstens drey Wochen vor dem Synodo, zugesendet, und in denselben, gemäß dem in Beylage N^o 1 angefüegten Typo Visitationis¹⁰⁰, alle Nothwendigkeit begriffen seyn:
 15 Als nemlich, nicht nur was ein jeder Pfarer oder Diaconus¹⁰¹ für Bücher Heil[i]ger Schrift erkläre, und wie weit er von einer Visitation zur andern darinne fortgeschritten; Sondern auch, was er für Subsidia darzu brauche? was er für Autores lese? was er für Locos communes sammle? ob er sich die Unterweisung der Jugend in den
 20 Catechisationen treulich angelegen seyn lasse, und das Zeugnuß-Buch alle Jahr absolvire? Ob er der Kranken eine getreue Rechnung trage? wie die Schule bestellt? wie die Haus-Besuchungen verrichtet? das Gemeind- und Kirchen-Gut verwaltet, und die Ar-
 167 men versorget werden? Wie die | Stillstände, Geschworene, Ehe-
 25 gaumer und andere, ihr Amt verrichten? Wie des Pfarers eigenes Hauswesen beschaffen, und wie er gegen seiner Gemeinde, und die Gemeinde gegen ihn stehe? desgleichen und mit Namen auch, ob er und seine Vicarii¹⁰², wann er derselben bedürftig, ihre Predigten an der Canzel nur aus dem Papier daher lesen, oder wie es seyn soll,
 30 auswendig der Gemeinde vortragen? Item, ob man auch von seiner Arbeit einige Frucht und Segen gespühre? und was in seiner Pfar¹⁰³ für Gravamina¹⁰⁴ sich ereignen? Diese und andere nothwendige

Von den Visitations-Actis: wie sie sollen eingerichtet seyn.

¹⁰⁰ Vgl. Beilage Nr. 2: Vorlage für eine Visitation.

¹⁰¹ Hilfspfarer.

¹⁰² Hier: Stellvertreter.

¹⁰³ Pfarrsprengel, Kirchgemeinde.

¹⁰⁴ Beschwerden.

Stücke sollen in den Actis Visitationis zwar kurz, aber gründlich vermeldet werden.

Von den Pro-
synodis in de-
nen Capiteln.

In dem Prosynodo seiner Classe soll ein Decanus præsidieren, und zum ersten sich selbst, darnach auch die übrigen, einen nach dem andern, ausstellen, und über einen jeglichen die Censur ergehen lassen; damit der Lehre und des Lebens halber fleissige und unparteyische Umfrage gehalten; in geringern Sachen der Fehlbare ernstlich gewarnet; was aber öffentliche Aergernisse betrifft, dergleichen, wann bey geringern Fehlern auf wiederholte | Warnungen und Bestrafungen hin keine Besserung erfolgt wäre, dieselben, ohne ferners gefährliches Verschonen, entweder durch die Visitationis-Acta, oder zwischen den Synodis durch eigene Schreiben, weiters an Unsere verordnete Examinatores gebracht werden mögen. | 68

Wann der Capitels-Brüder einer oder der andere in dem Prosynodo etwas anzeucht, das in seiner oder einer andern Gemeinde zu verbessern wäre, und deswegen ein rathliches Einsehen erfordert würde: das soll ein Decanus in denen Considerationibus Synodalibus, und zwarn erstlich auf der Chorherren Stuben zur Vor-Deliberation¹⁰⁵, anzumelden und zu eröffnen verbunden seyn; Im fall aber der Decanus solches zu thun vergessen, oder sonst unterlassen würde, mag alsdann derjenige, dem solches begegnet, seine diesfalls habende Anliegenheit einem jeweiligen Antistes öfnen, und von demselben vernehmen, ob und wo er sich darum weiters anzumelden habe. | 25

Von dem
Prosynodo
Decanorum

| An dem Montag vor dem Synodo, da der Prosynodus Decanorum gehalten, und in Berathschlagung gezogen werden soll, was gemeinem Synodo im namen eines gesammten Ministerii¹⁰⁶ vornemlich zur fernern Erdauring vorzulegen seyn möchte, soll ein Decanus zu bestimmter Zeit auf der Chorherren-Stuben in eigener Person, oder wenigstens durch einen darzu bestellten Repräsentanten aus seinem Capitel, unfehlbar erscheinen, daselbst verbleiben, helfen rathen und handeln, was zur Handhab loblicher Ord- | 69

¹⁰⁵ Zur Vorberatung in die Chorherrenstube in Zürich einbringen.

¹⁰⁶ Die hier erwähnte Dekanenkonferenz beratschlagt u. a. über Anliegen, die im Namen der gesamten Pfarerschaft (Ministerium) der Synode anzutragen sind.

nung, zur Fortpflanzung christlicher Lehre und Zucht insgemein, und des Kirchen-Diensts oder H[eiligen] Predig-Amts insbesondere nothwendig ist.

Ein Decanus soll nach seiner Wahl einem Herrn Burgermeister, Verpflichtung eines Decani.
5 oder wer in dessen Abwesenheit aus den Rãthen in dem Synodo dannzumal præsiert, an Eydes-statt anloben, die Tage seines Lebens, so lang er an diesem Amt ist, allen diesen Punkten und Ar-
|70 tikeln getreulich und in der Furcht | GOTTes, so lieb ihm GOTTes und der Obrigkeit Huld und Gnade ist, gehorsamlich statt zu thun:
10 Auch wann mit der Zeit noch ferner etwas zu verbessern fürfallen möchte, dasselbige anzuzeigen, und in allweg zu trachten, daß das Werk GOTTes gefürdert werde.

Beilage 2¹⁰⁷

TYPUS, wie die VISITATIONS-ACTA instructiv und gleichförmig einzurichten.

Pfarrer Herr N.N. ___ Natus A° ___ Electus A° ___

I. In Ansehung seines heil[igen] Amts:

5

A. Predigten. Was er für ein Buch der heil[igen] Schrift erkläre, und wie weit er darinn fortgeschritten?

1. An Sonntagen.

2. In den Wochen-Predigten.

3. An Samstagen.

10

4. Die Passions-Geschichte: Aus welchem heil[igen] Evangelio dieselbe erklärt worden?

a. Subsidia, die er bey Verfertigung seiner Predigten braucht.

b. Ob er seine Predigten ganz schreibe, oder nur Schematismos mache?

15

c. Ob er die Predigten von der Canzel memoriter vortrage?

| 103

B. Catechisationes:

1. Publicae und ordinariae:

20

a. Ob der Catechismus und das Zeugnuß-Buch alljährlich absolviert werde?

b. In wie viel Classen die Catechumeni eingetheilt?

c. Ob dieselben von Alten und Jungen fleissig besucht werden?

25

2. Privatae und extraordinariae mit den Neo- Communicanten:

a. Ob dieselben fleissig gehalten werden?

b. Wie viel Zeit darauf verwendet werde?

¹⁰⁷ Quelle: Erneuerte und vermehrte Predicanten-Ordnung für die Diener der Kirchen, in der Stadt und auf der Landschaft Zürich. Samt beygefügter Stillstands-, Censur- und Druker-Ordnung, Zürich: Stadtkanzlei, 1758, 102–105.

- c. Auf welche heil[igen] Fest-Tage, und wie viel jedesmal examiniert worden?
- d. Ob ausser diesen, noch andere Catechetische Uebungen eingeführt und im Gang seyen?
- 5 e. Ob die Catalogi Catechumenorum sich in behörigem Stande befinden?

C. Hausbesuchungen

1. Allgemeine. Wie weit dieselben, laut Verzeichniß, von mal zu mal, fortgesetzt, worden?
- 10 2. Besondere: Bey Kranken, Sterbenden etc. Ob dieselben fleissig gehalten worden?
3. a. Wie viel Seelen in der ganzen Gemeinde?
b. Wie viel Communicanten?
c. Wie viel an der Fremde sich aufhalten?

15 D. Besorgung der Armen:

1. Aus den Almosen-Aemtern:
- |104 |2. Aus dem Kirchen- und Spend-Gut:
3. Aus dem Säkli-Geld.
 - 20 a. Wie viel Partheyen? Und wie viel jegliche an Mähl, Brodt, Geld; wochentlich, monatlich, zu allen Fronfasten, oder auf andere Termin empfangen?
 - b. Von wem, und wie diese Güter verwaltet, und wem davon Rechnung gegeben werde?

E. Haltung der Stillstände.

- 25 1. Ob der monatliche fleissig gehalten worden?
2. Ob die Stillstände ihrem Amte genug thun?
3. Wie viel und was vor Personen den Stillstand ausmachen?
4. Was für Abänderungen darinnen vorgefallen?

30 F. Schulen.

1. Wie viel in jeder Pfar?
2. Wie die Schulmeister sich verhalten?
3. Ob die Schule auch im Sommer gehalten werde, und wie oft?

4. Wie stark die Anzahl der Schulkinder im Sommer und Winter?
5. Ob die Schulen von dem Pfarer und den Stillständen fleissig besucht, und alljährlich ein Examen gehalten werde?

5

G. Tauf-, Ehe- und Todten-Matricul: Kirchen- und Stillstands-Protocoll etc. Ob selbige in erforderlichem Stande, und fleissig continuirt worden?

| II. In Ansehung seiner Person:

| 105

- Betreffend: 1. Lehre. 10
 2. Leben.
 3. Haushaltung
 4. Studia privata.

III. Gravamina.

1. Der Gemeinde insgemein. 15
2. Des Pfarrers: wegen
 - a. der Gemeinde:
 - b. des Stillstands:
 - c. Handhab der Obrigkeitlichen Mandaten:
 - d. Besuchung der Kirchen und Schulen: 20
 - e. Verwaltung des Kirchen, Armen- und Gemeind-Guts.
 - f. Sektierer und Sektierischer Bücher.

IV. Frucht von seiner Arbeit: Ob er auch einige gespühre, im Wachsthum der Erkenntniß; in der Liebe zu dem Wort und Dienst Gottes; in mehrerm Fleisse der Tugend und Gottseligkeit etc. So viel in Catechisationen; bey den Haus-Visitationen von Jungen und Alten; Beym Besuch der Kranken und Sterbenden; auch bey dem Examen der Neo-Communicanten etc. zum Preis der Göttlichen Gnade, kan geschlossen werden? 30

Testes, die man jedes Orts besucht, oder bescheiden und zusammen beruffen lassen, und die man absonderlich verhört, sollen namentlich und specificierlich angezeigt werden.

Michael Mente, Dr. phil., Zürich

Abstract: From 1532 until the end of the Ancien Régime, deans in the Zurich church were accorded prominent leadership competencies as compared to their colleagues. Shared responsibility had always been emphasized so that the deans functioned as role models and held the position of *primus inter pares*. Notwithstanding, from the times of Heinrich Bullinger and through the synod with its *Zensur*, they were provided with instruments of leadership, including supervision and visitation, and served the Zurich Church and state as disciplinary agents. Since the 19th century introduction of church oversight committees of the secondary level called *Bezirkkirchenpflege*, the increased organizational autonomy of the parishes, and the reorganization of the synod, deans were progressively released from leadership responsibilities.

Schlagworte: Dekan, Dekanenamt, Dekanate, Synode, Pfarrkapitel, Heinrich Bullinger, Zürich, Kirchenführung, Disziplinierung